

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 10 g, Kennwort: „Westliche Innenstadt“ und seiner Änderungen bleiben bestehen und werden für den Bereich der 17. Änderung wie folgt ergänzt:

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes/Discountmarktes. Im Einzelnen sind zulässig:

- Lebensmitteldiscountmarkt mit maximal 1.000 qm Verkaufsfläche,
- Lebensmittel/Bio-Laden mit max. 350 qm Verkaufsfläche,
- bis zu 50 qm Verkaufsfläche für ergänzende Angebote, insbesondere Backwaren, Blumen,
- Büros, Praxen,
- Stellplätze und
- eine Spielhalle mit Gastronomiebereich als Unterart des Begriffs „Vergnügungstätte“ unter Ausschluss der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c Gewerbeordnung in der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999.